



FH MÜNSTER
University of Applied Sciences



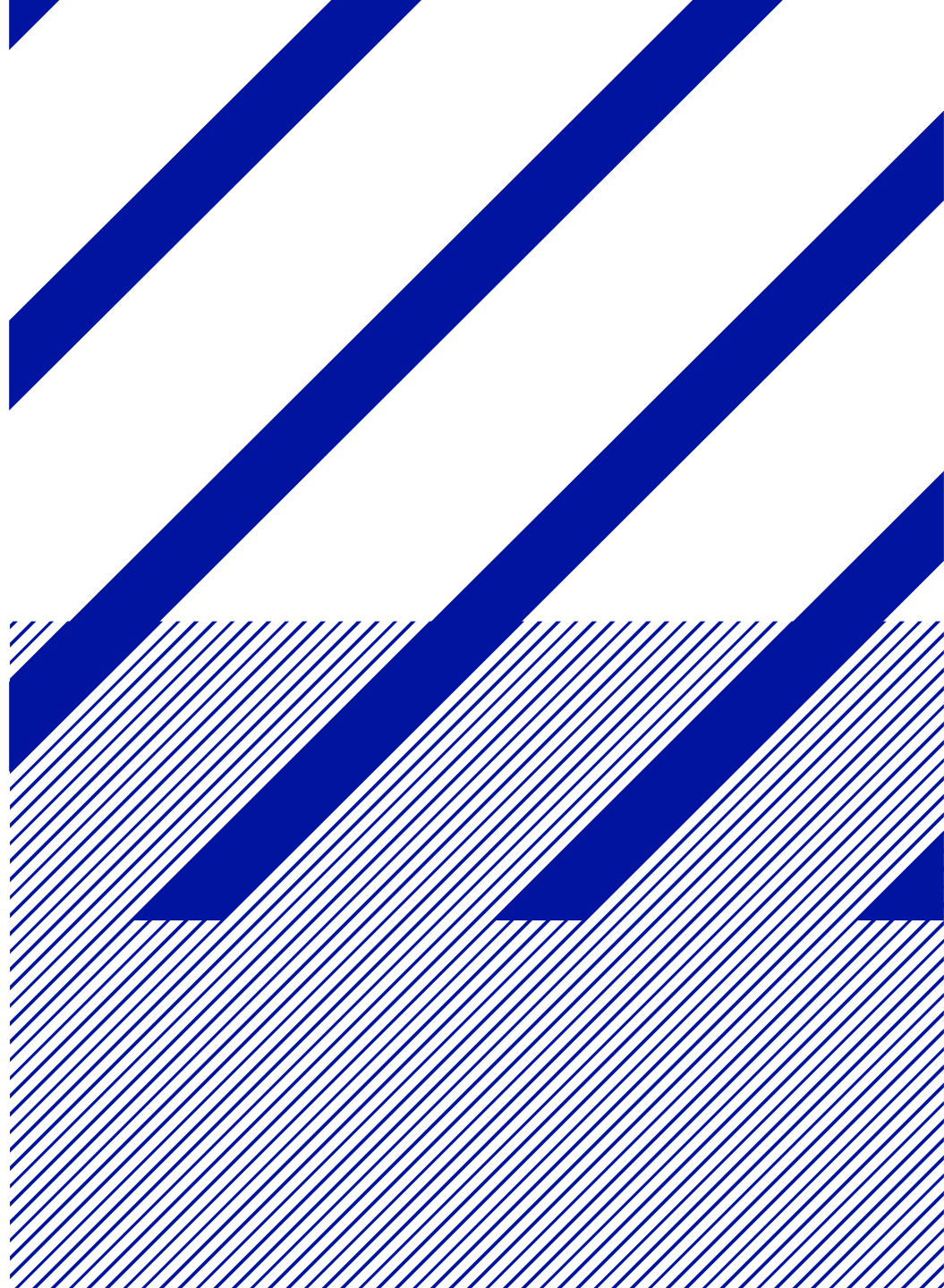
IPD Institut für
Prozessmanagement und
Digitale Transformation

Rechtssicherer Einsatz von KI

IPD-Praxisforum am 29.01.2025

Prof. Dr. Buchmüller

Professor für Wirtschaftsrecht, insb. IT-Recht



I. Die Europäische KI-Verordnung

1. Einleitung

- Die EU veröffentlichte 2018 eine **KI-Strategie**, auf deren Grundlage insb. eine Haftungs-RL und der Entwurf einer **KI-VO (“AI-Act”)** ausgearbeitet wurden
 - Die **KI-VO [(EU) 2024/1689]** schafft als weltweit erstes Regelungswerk gesetzliche Rahmenbedingungen für die Entwicklung, Verwendung und den Vertrieb von KI-Systemen
 - Als Rechtsverordnung findet die KI-VO in jedem Mitgliedsstaat unmittelbare Anwendung
 - Neben der KI-VO bleiben die übrigen Gesetze, z. B. die DSGVO, anwendbar und müssen parallel berücksichtigt werden

I. Die Europäische KI-Verordnung

2. Entstehung

2021

- EU-Kommission legt einen Verordnungsentwurf vor

2022

- Europäischer Rat veröffentlicht seine Position zum Entwurf

2023

- Europäisches Parlament veröffentlicht seine Position
- Parlament, Rat und Kommission einigen sich auf einen Kompromiss

2024

- Zustimmung der Mitgliedsstaaten, des EU-Parlaments und des Rates zum Kompromiss
- Veröffentlichung im Amtsblatt am 14.07. und Inkrafttreten am 01.08.

➤ Die KI-VO umfasst 113 Artikel, 180 Erwägungsgründe und 13 Anhänge

I. Die Europäische KI-Verordnung

3. Anwendungsbereich

- KI-VO ist sachlich anwendbar, wenn ein KI-System vorliegt:

*Ein **KI-System** ist ein **maschinengestütztes System**, das so konzipiert ist, dass es mit unterschiedlichem Grad an **Autonomie** arbeiten soll und nach der Einführung **Anpassungsfähigkeit** zeigen kann und explizite oder implizite **Ziele** aus den Eingaben, die es erhält, **ableitet**, und Ergebnisse wie Vorhersagen, Inhalte, Empfehlungen oder Entscheidungen erzeugen kann, die physische oder virtuelle Umgebungen beeinflussen können.*

- KI-VO nicht anwendbar auf KI-Systeme,
 - die ausschließlich für militärische bzw. Verteidigungszwecke genutzt werden,
 - deren alleiniger Zweck wissenschaftliche Forschung und Entwicklung ist,
 - die zu privaten Zwecken genutzt werden

I. Die Europäische KI-Verordnung

3. Anwendungsbereich

Persönlich

- Anbieter von KI (Art. 3 Abs. 3 KI-VO)
- **Betreiber von KI (Art. 3 Abs. 4 KI-VO)**
- Einführer von KI (Art. 3 Abs. 6 KI-VO)
- Händler von KI (Art. 3 Abs. 7 KI-VO)
- Bevollmächtigter (Art. 3 Abs. 5 KI-VO)
- ...



**Die meisten Verpflichtungen
treffen die Anbieter KI-
Systemen, nicht die
Betreiber**

1. Die Europäische KI-Verordnung

3. Anwendungsbereich

Räumlich

- KI-Systeme wird in der EU in Verkehr gebracht(Art. 2 Abs. 1 lit. a KI-VO)
- KI-System wird in der EU genutzt (Art. 2 Abs. 1 lit. b KI-VO)
- Das von der KI hervorgebrachte Ergebnis wird in der EU verwendet (Art. 2 Abs. 1 lit. c KI-VO)

Zeitlich

- 6 Monate nach Inkrafttreten: Abschaltung verbotener KI-Systeme
- 12 Monate nach Inkrafttreten: Regelungen für GPAI-Systeme werden anwendbar
- 24 Monate nach Inkrafttreten: Alle Vorschriften der KI-VO werden anwendbar
- Ausnahme: Erst 36 Monate nach Inkrafttreten werden die Verpflichtungen für Hochrisiko-KI-Systeme nach Anhang II anwendbar

I. Die Europäische KI-Verordnung

4. Risikobasierter Ansatz



I. Die Europäische KI-Verordnung

4. Risikobasierter Ansatz

Risikograd	Definition	Beispiele	Konsequenz
Inakzeptables Risiko	Art. 5 KI - VO	<ul style="list-style-type: none"> - Aufbau von Gesichtserkennungsdatenbanken - Einsatz von unterschwelligen, manipulativen oder täuschenden Techniken - Soziales Scoring 	Verboten
Hohes Risiko	Art. 6 KI –VO (i.V.m. Anhängen II und III)	<ul style="list-style-type: none"> - Strafverfolgung - Kritische Infrastruktur - Beschäftigungskontext - Arbeitnehmerkontext 	Hohe Anforderungen für die Anbieter der Systeme (Art. 8-27 KI-VO)
Begrenztes Risiko	Art. 50 KI - VO	- Chatbots	Transparenzpflichten für Anbieter und Betreiber (Art. 50 KI-VO)
Minimales Risiko	Nicht von KI – VO erfasst	- Alle übrigen KI –Systeme, z.B. KI – gestützte Videospiele	Uneingeschränkt erlaubt

I. Die Europäische KI-Verordnung

5. Pflichten beim Einsatz von KI

- Die sich aus der Nutzung von KI-Systemen ergebenden Pflichten hängen im Wesentlichen von zwei Faktoren ab
 - In welcher **Rolle** bin ich tätig?
 - In welcher **Risikokategorie** setze ich das KI-System ein?
- Relevant dürften vor allem vier Konstellationen sein:

1. • Betreiber im begrenzten Risiko (Regelfall)

2. • Betreiber im Hochrisiko

3. • Anbieter im begrenzten Risiko

4. • Anbieter im Hochrisiko

I. Die Europäische KI-Verordnung

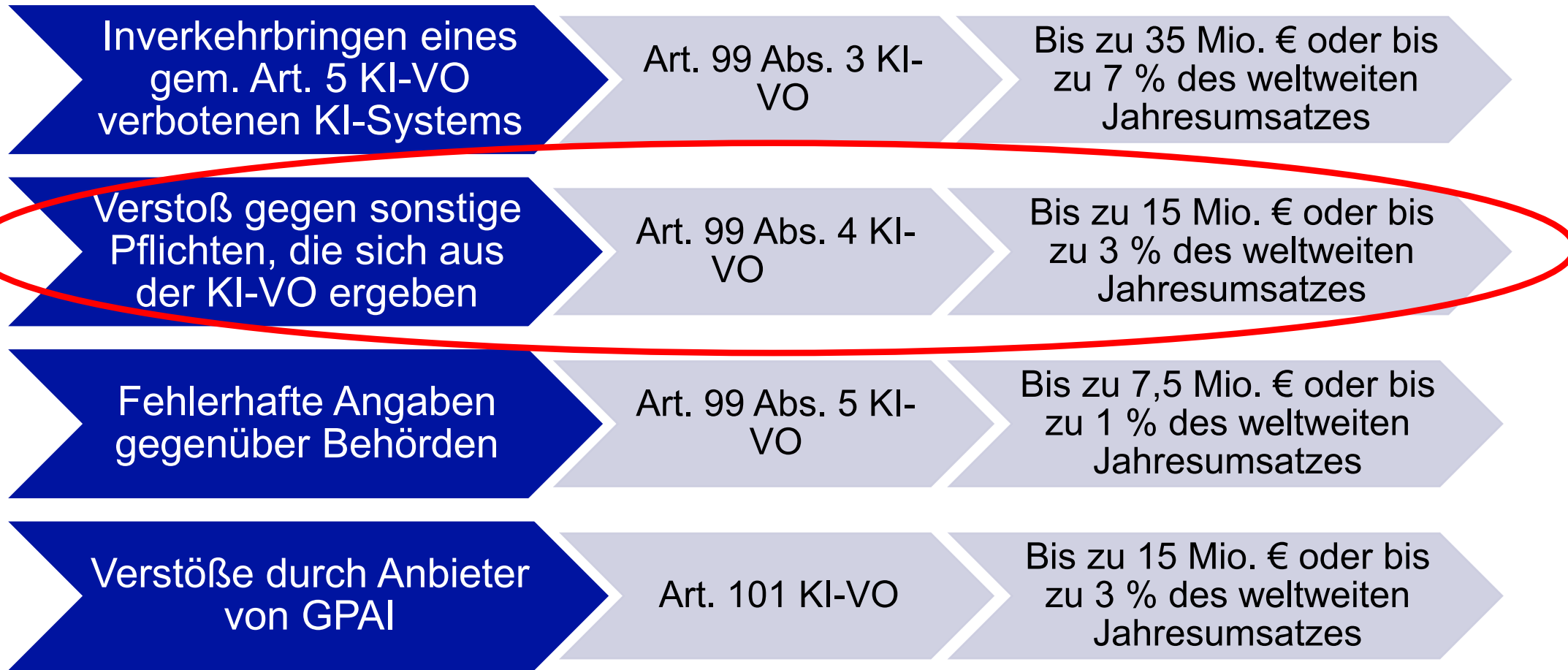
5. Pflichten beim Einsatz von KI

- **Allgemeine Pflichten für Anbieter und Betreiber von KI-Systemen (unabhängig von der Risikoklasse) – Art. 4 KI-VO**
 - Anbieter und Betreiber von KI-Systemen müssen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass ihr KI nutzendes Personal über ausreichende KI-Kompetenz verfügt

 - Zu berücksichtigende Kriterien, u.a.
 - **technischen Kenntnisse**
 - **Erfahrung**
 - **Aus- und Weiterbildung**
 - **Einsatzkontext**

I. Die Europäische KI-Verordnung

6. Bußgelder



II. Zusammenfassung

1. Empfehlungen zur Umsetzung

1. • Welche KI wird genutzt?
2. • In welche Risikokategorie fällt die Anwendung?
3. • In welcher Rolle agiere ich?
4. • Umsetzung der sich aus der Risikokategorie ergebenden Pflichten
5. • Schulung des Personals
6. • Aktuelle Entwicklungen zur KI-VO beobachten

II. Zusammenfassung

2. Weiterführende Hinweise

- Future of Life Institute: Compliance-Checker, <https://artificialintelligenceact.eu/de/>
- Bitkom - Leitfaden: Generative KI im Unternehmen, <https://www.bitkom.org/Bitkom/Publicationen/Generative-KI-im-Unternehmen>
- EU AI Act Compliance Journey, https://www.appliedai-institute.de/en/hub/ai-act-compliance-journey?utm_source=substack&utm_medium=email
- Ist Ihr Unternehmen von der KI-VO betroffen? <https://www.regulaid.de/blog/ist-ihr-unternehmen-von-der-ki-vo-betroffen>



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Prof. Dr. Christoph Buchmüller
christoph.buchmueller@fh-muenster.de

